

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) (Kabinettsbefassung: 27.11.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 21 Jahren, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder Leistungen der Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung nach dem SGB VIII erhalten. Betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 21 Jahren mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beziehen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Mit dem IKJHG soll das Leitbild des SGB VIII um ein Recht junger Menschen auf Förderung einer gleichberechtigten sowie vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt werden, was die individuellen Rechte junger Menschen stärken kann.
- Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von einer (drohenden) Behinderung zuständig werden. Es soll ein gemeinsamer Leistungstatbestand mit zwei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen für die Hilfen zur Erziehung sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung eingeführt werden (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Damit können Zuordnungsprobleme zwischen den Leistungssystemen entfallen und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen erbracht werden.
- Die Verfahrenslotsen sollen verstetigt werden (§ 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII), wodurch sie weiterhin eine wichtige Unterstützung im Zugang zu und in der Inanspruchnahme von Leistungen sein können. Damit können sie ihr Wissen in der Jugendhilfeplanung und der Weiterentwicklung der Jugendhilfe einbringen, um sozialräumliche Angebote möglichst passgenau für alle Jugendlichen weiterzuentwickeln.
- Zum Ausbau des inklusiven Angebots sollen Einrichtungen der freien Jugendhilfe eine Vorzugsposition für Förderungen erhalten, deren Dienstleistungen bei gleicher Eignung stärker inklusiv ausgerichtet sind (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). Dies kann den Ausbau inklusiver Angebote befördern und das Angebotsspektrum insgesamt erweitern, wovon betroffene junge Menschen profitieren können.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.